



Kurzinformation

Sachstand und Zeitplanung europäischer Gesetzgebungsvorhaben Unionshaushalt – Mehrjähriger Finanzrahmen – Trinkwasserrichtlinie

Das vorliegende Papier enthält auftragsgemäß aktuelle Informationen über den Stand sowie die Zeitplanung der Gesetzgebungsverfahren zu folgenden Unionsvorhaben:

- Gesamthaushaltsplan 2019 der Europäischen Union – Tz. 1
- Mehrjähriger Finanzrahmen für den Zeitraum 2021-2027 – Tz. 2
- Vorschlag der KOM vom 1. Februar 2018 für eine Neufassung der Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (KOM(2017) 753 endg.) – Tz. 3

1. **Gesamthaushaltsplan 2019 der Europäischen Union**

Vor einer Betrachtung der aktuellen Daten zur Befassung der Unionsorgane mit dem Entwurf der Europäischen Kommission (KOM) für den Gesamthaushaltsplan 2019 der Europäischen Union (EU) ist auf den im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kodifizierten Ablauf des Haushaltsverfahrens der EU zu verweisen. Eine Beschreibung sowie eine Veranschaulichung des jährlichen Haushaltsverfahrens enthalten:

Anlagen 1 und 2.

Die KOM stellte am 23. Mai 2018 ihren [Entwurf des Gesamthaushaltsplans der EU](#) für das Haushaltsjahr 2019 vor, am gleichen Tag mit einer [Präsentation](#) durch das für den Haushalt zuständige Mitglied der KOM, Günther Oettinger, im Haushaltausschuss (BUDG) des Europäischen Parlaments (EP).

Der Haushaltausschuss des EP verabschiedete am 28. Juni 2018 seinen [Bericht über den Haushaltsplan 2019 – Mandat für den Trilog](#), den das Plenum des EP mit seiner [Entschließung vom 5. Juli 2018 zu dem Haushaltsplan 2019 – Mandat für den Trilog](#) annahm. Das Plenum des EP wird seinen Standpunkt zum EU-Haushalt 2019 am 24. Oktober 2018 festlegen.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) hat sich am 11. Juli 2018 ohne Gegenstimmen über den Standpunkt des Rates zum Entwurf des EU-Haushalts 2019 verständigt (Enthaltung: VK). Die

förmliche Beschlussfassung der Ratsposition auf Ratsebene wird im schriftlichen Verfahren bis zum 4. September 2018 herbeigeführt.

Die für den Fall von Abweichungen zwischen den Standpunkten von Rat und EP in Anspruch zu nehmende 21-tägige Vermittlungsperiode beginnt am 30. Oktober und endet am 19. November 2018. Für die Tagungen des Vermittlungsausschusses ist die Zeit vom 7. Bis zum 16. November 2018 vorgesehen.

Eine Übersicht der wesentlichen Daten des laufenden Haushaltsverfahrens enthält:

Anlage 3.

2. Mehrjähriger Finanzrahmen für den Zeitraum 2021-2027

Am 2. Mai 2018 legte die KOM ihr erstes umfassendes Legislativpaket zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2027 vor. Es umfasst folgende Dokumente:

- die übergreifende KOM-Mitteilung [[KOM\(2018\)321 endg.](#)],
- den Verordnungsvorschlag zur Festlegung des MFR 2021 bis 2027 [[KOM\(2018\)322 endg.](#)],
- den Verordnungsvorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung [[KOM\(2018\)323 endg.](#)],
- den Verordnungsvorschlag zum Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten [[KOM\(2018\)324 endg.](#)] sowie
- den Beschlussvorschlag sowie drei Verordnungsvorschläge zu den Eigenmitteln [[KOM\(2018\)325 endg.](#), [KOM\(2018\)326 endg.](#), [KOM\(2018\)327 endg.](#) und [KOM\(2018\)328 endg.](#)].

Die mit dem MFR verbundenen [sektorspezifischen Gesetzgebungsvorschläge](#) für Ausgabenprogramme hat die KOM schrittweise am 29. Mai, 6. Juni sowie 12. Juni 2018 vorgelegt. Sie sind im entsprechenden [EUDOX-Dossier](#) recherchierbar. Eine [Analyse des Kommissionsvorschlags](#) haben die Wissenschaftlichen Dienste des EP (EPRI) im Juli 2018 veröffentlicht. Eine kompakte Übersicht zum Vorschlag der KOM enthält der [MFR-Themenschwerpunkt des Berichts aus Brüssel \(9-2018\)](#).

Mit der Publikation ihrer Gesetzgebungsvorschläge legte die KOM auch eine Zeitplanung vor, mit der sie ihr Bestreben unterstrich, eine Einigung über den neuen MFR 2021 bis 2027 noch vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019 zu erzielen. Die Zeitplanung ist beigefügt als

Anlage 4.

Einen Bericht über den Stand der Arbeiten des Rates im ersten Halbjahr 2018 enthält ein Vermerk des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 21. Juni 2018, der hier angefügt ist als

Anlage 5.

Das Europäische Parlament hat am 30. Mai 2018 eine [Entschließung](#) zum nächsten MFR angenommen. Darüber hinaus arbeitet der Haushaltsausschuss des Parlaments derzeit einen Initiativbericht (2018/0166R(APP)) über den neuen MFR aus, der in der [Plenartagung am 12. November 2018](#) angenommen werden soll.

3. Neufassung der Trinkwasserrichtlinie

Die KOM legte am 1. Februar 2018 ihren Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie) vor. Der Legislativvorschlag ([KOM\(2017\)753 endg.](#)) wurde von zahlreichen [Arbeitsdokumenten der KOM](#) begleitet. Das Vorhaben unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gem. Art. 289 Abs. 1 und Art. 294 AEUV, demzufolge EP und Rat den Gesetzgebungsakt gemeinsam erlassen.

Am 8. Februar 2018 überwies das Plenum des EP den Vorschlag an den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) des EP. Der Ausschuss bestellte MdEP Michel Dantin (EVP, FRA) zum Berichterstatter. Dieser präsentierte dem Ausschuss am 15. Mai 2018 seinen [Berichtsentwurf](#) für das Dossier. Hierzu liegen bereits eine Reihe von Änderungsvorschlägen vor; zuletzt ein Antrag vom [2. Juli 2018](#). Der [Umfassenden Bewertung](#) der Bundesregierung zufolge plant das EP die Annahme des Berichts im Plenum für den 1. Oktober 2018. Der weitere Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens lässt sich anhand der [Verfahrensakte des EP](#) verfolgen.

Der Rat der EU (Umwelt) befasste sich mit dem Legislativvorschlag der KOM erstmals am 25. Juni 2018 im Rahmen einer [Orientierungsaussprache](#) und verwies die Fortsetzung der Verhandlungen in der Ratsformation auf das zweite Halbjahr 2018 unter der Ratspräsidentschaft Österreichs. Unterhalb der Ministerebene setzte die Ratsarbeitsgruppe Umwelt die Beratungen zu Einzelbestimmungen des Rechtsetzungsvorschlags fort; zuletzt am 25. Juli 2018.

Zu dem Rechtsetzungsvorschlag der KOM haben eine Reihe nationaler Parlamente begründete Stellungnahmen nach Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit abgegeben: Irland, Tschechien, Vereinigtes Königreich. Weitere Stellungnahmen übermittelten Parlamentskammern Portugals und Rumäniens sowie der [Bundesrat](#). Auf die Stellungnahme des Bundesrats antwortete die KOM ihrerseits mit einer [Stellungnahme](#) am 3. August 2018.

– Fachbereich Europa –



DAS HAUSHALTSVERFAHREN

Seit den Verträgen von 1970 und 1975 ist die Rolle des Parlaments im Haushaltsverfahren immer weiter gestärkt worden. Nach Maßgabe des Vertrags von Lissabon entscheiden das Parlament und der Rat gleichberechtigt über den gesamten EU-Haushalt.

RECHTSGRUNDLAGE

- Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft;
- Artikel 36 bis 52 der Haushaltordnung (Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltordnung für den Gesamthaushaltplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates^[1]);
- Interinstitutionelle Vereinbarung (IIV) zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung, die am 19. November 2013 vom Parlament und am 2. Dezember 2013 vom Rat^[2] im Anschluss an die politische Einigung zwischen den Präsidenten des Parlaments, des Rates und der Kommission vom 27. Juni 2013 gebilligt wurde.

ZIELE

Die Haushaltsbefugnis besteht sowohl in der Aufstellung der Gesamtausgaben und der Verteilung der jährlichen EU-Ausgaben als auch in der Aufstellung der dafür erforderlichen Einnahmen und schließt zudem die Kontrolle über die Ausführung des Haushaltspans ein. Das eigentliche Haushaltsverfahren umfasst die Vorbereitung und Annahme des Haushaltspans. (Siehe [1.4.1](#) für Einzelheiten zu den Einnahmen der EU, [1.4.2](#) für Einzelheiten zu den Ausgaben, [1.4.3](#) für Einzelheiten zum MFR, [1.4.4](#) für Einzelheiten zur Ausführung und [1.4.5](#) für Einzelheiten zur Kontrolle des Haushalts).

BESCHREIBUNG

A. Hintergrund

Das Europäische Parlament und der Rat bilden zusammen die Haushaltsbehörde. Vor 1970 oblag die Haushaltsbefugnis ausschließlich dem Rat; das Parlament hatte lediglich eine beratende Rolle. Die Verträge vom 22. April 1970 und vom 22. Juli 1975 stärkten die Haushaltsbefugnisse des Parlaments:

[1] ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

[2] ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

- Der Vertrag von 1970 bestätigte einerseits das Recht des Rates, als letzte Instanz Entscheidungen zu „obligatorischen Ausgaben“ zu treffen, die sich aus Vertragsverpflichtungen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag erlassenen Rechtsakten ergeben, und verlieh andererseits dem Parlament das letzte Wort bei „nichtobligatorischen Ausgaben“, die sich ursprünglich auf 8 % des Haushalts beliefen;
- der Vertrag von 1975 gab dem Parlament das Recht, den Haushaltsplan insgesamt abzulehnen.

Vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon führten der Rat und das Parlament im Laufe des Haushaltsverfahrens zwei Lesungen durch, an deren Ende das Parlament den Haushalt entweder feststellen oder insgesamt ablehnen konnte.

Mit den nachfolgenden Verträgen wurden keine wesentlichen Änderungen eingeführt, bis mit dem Vertrag von Lissabon große Änderungen vorgenommen wurden. Der Vertrag von Lissabon führte ein einfacheres und transparenteres Haushaltsverfahren ein (haushaltsspezifische Mitentscheidung). Die Änderungen röhren hauptsächlich daher, dass die Unterscheidung zwischen den obligatorischen Ausgaben und den nichtobligatorischen Ausgaben entfällt, sodass alle Ausgaben demselben Verfahren unterliegen. Das Verfahren wurde auch dahingehend vereinfacht, dass es in jedem Organ nur noch eine Lesung gibt, die auf dem von der Kommission vorgelegten Entwurf des Haushaltsplans basiert.

B. Die einzelnen Schritte des Verfahrens

In Artikel 314 AEUV werden die Schritte und Fristen geregelt, die während des Haushaltsverfahrens eingehalten werden müssen. Die Organe vereinbaren jedoch jedes Jahr rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsverfahrens einen „pragmatischen“ Zeitplan auf der Grundlage der aktuellen Praxis.

1. Erster Schritt: Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans durch die Kommission

Das Parlament und der Rat legen die Leitlinien für die Haushaltsprioritäten fest. Die Kommission stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf und übermittelt ihn dem Rat und dem Parlament bis spätestens 1. September (gemäß Artikel 314 Absatz 2 AEUV, bzw. bis Ende April oder Anfang Mai nach dem pragmatischen Zeitplan). Der Entwurf des Haushaltsplans kann später – solange noch nicht der Vermittlungsausschuss (siehe unten) einberufen wurde – von der Kommission geändert werden, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

2. Zweiter Schritt: Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans

Der Rat legt seinen Standpunkt zum Entwurf des Haushaltsplans fest und leitet ihn gemäß Artikel 314 Absatz 3 AEUV bis spätestens 1. Oktober (bzw. bis Ende Juli nach dem pragmatischen Zeitplan) an das Parlament weiter. Der Rat muss das Parlament vollständig über die Gründe informieren, die ihn zu seinem Standpunkt veranlasst haben.

3. Dritter Schritt: Lesung im Parlament

Dem Parlament steht ein Zeitraum von 42 Tagen zur Äußerung seines Standpunkts zur Verfügung. Billigt es innerhalb dieser Frist den Standpunkt des Rates oder verzichtet es auf eine Entscheidung, gilt der Haushaltsplan als endgültig angenommen. Nimmt es mit der Mehrheit seiner Mitglieder Änderungen an, wird der geänderte Entwurf an den Rat und die Kommission zurückverwiesen. Der Präsident des Parlaments beruft dann in Absprache mit dem Präsidenten des Rates unverzüglich eine Sitzung des Vermittlungsausschusses ein.

4. Vierter Schritt: Sitzung des Vermittlungsausschusses und Annahme des Haushalts

Ab dem Tag, an dem der Vermittlungsausschuss einberufen wird, stehen dem Ausschuss (bestehend aus einer gleichen Anzahl von Vertretern des Rates und des Parlaments) 21 Tage zur Verfügung, um sich auf einen gemeinsamen Entwurf zu einigen. Dazu muss er einen Beschluss mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Rates oder ihren Vertretern und mit der Mehrheit der Vertreter des Parlaments fassen. Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Parlaments und des Rates hinzuwirken.

Gelingt dem Vermittlungsausschuss innerhalb der genannten 21 Tage keine Einigung auf einen gemeinsamen Entwurf, legt die Kommission einen neuen Haushaltsentwurf vor. Einigt sich der Vermittlungsausschuss innerhalb der gesetzten Frist auf einen gemeinsamen Entwurf, steht dem Parlament und dem Rat ein Zeitraum von 14 Tagen ab dem Tag der Einigung zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs zur Verfügung. Die möglichen Ergebnisse nach Ablauf dieser 14 Tage sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Verfahren der Billigung des gemeinsamen Entwurfs des Vermittlungsausschusses

Standpunkte zum gemeinsamen Entwurf + = gebilligt - = abgelehnt Keine = keine Entscheidung	Parlament	Rat	Ergebnis
	+	+	Gemeinsamer Text angenommen
		-	Möglicherweise zurück zum EP-Standpunkt ^[3]
		Keine	Gemeinsamer Text angenommen
	Keine	+	Gemeinsamer Text angenommen
		-	Neuer Entwurf des Haushaltsplans durch die Kommission
		Keine	Gemeinsamer Text angenommen
	-	+	Neuer Entwurf des Haushaltsplans durch die Kommission
		-	Neuer Entwurf des Haushaltsplans durch die Kommission
		Keine	Neuer Entwurf des Haushaltsplans durch die Kommission

Wird das Verfahren erfolgreich abgeschlossen, stellt der Präsident des Parlaments fest, dass der Haushaltssatzung endgültig erlassen ist. Gesetzt den Fall, es wurde bis zu Beginn eines Haushaltsjahrs keine Einigung gefunden, wird für den Zeitraum bis zur Einigung ein System der vorläufigen Zwölftel angewandt. In einem solchen Fall darf monatlich für jedes Haushaltskapitel nicht mehr als ein Zwölftel der Haushaltssmittel des vorhergehenden Haushaltsjahrs ausgegeben werden. Dieser Betrag darf jedoch ein Zwölftel der für das gleiche Kapitel im Entwurf des Haushaltssatzung veranschlagten Mittel nicht überschreiten. Gemäß Artikel 315 AEUV kann jedoch der Rat auf Vorschlag der Kommission auch Ausgaben genehmigen, die über das (in Artikel 16 der Haushaltssatzung geregelte) Zwölftel hinausgehen, sofern nicht das Parlament innerhalb von 30 Tagen beschließt, die Ausgaben im Einverständnis mit dem Rat zu verringern.

[3]Tritt ein, falls das Parlament einige oder sämtliche bisherigen Änderungen mit einer Mehrheit seiner Mitglieder und drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen bestätigt. Kommt im Parlament nicht die erforderliche Mehrheit zustande, wird der im gemeinsamen Entwurf vertretene Standpunkt angenommen.

5. Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne

Im Falle unabwendbarer, außergewöhnlicher oder unvorhergesehener Umstände kann die Kommission (gemäß Artikel 41 der Haushaltsordnung) die Änderung des für das laufende Jahr verabschiedeten Haushaltsplans in Form von Entwürfen von Berichtigungshaushaltsplänen vorschlagen. Diese Berichtigungshaushaltspläne unterliegen den gleichen Regeln wie der Gesamthaushaltsplan.

ROLLE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

A. Befugnisse gemäß Artikel 314 AEUV

1970 erhielt das Parlament das Recht, Entscheidungen zu nichtobligatorischen Ausgaben in letzter Instanz zu treffen. Der Anteil der nichtobligatorischen Ausgaben ist von 8 % im Haushaltsplan 1970 auf über 60 % im Haushaltsplan 2010 gestiegen, wobei 2010 das letzte Jahr war, in dem die Unterscheidung getroffen wurde. Mit der Abschaffung der Unterscheidung zwischen obligatorischen und nichtobligatorischen Ausgaben (AEUV) verfügt das Parlament nun zusammen mit dem Rat über gemeinsame Befugnisse bei allen Haushaltsausgaben. Die Position des Parlaments kann sogar als stärker als die des Rates betrachtet werden: Im Gegensatz zum Rat, der keinen Haushalt gegen den Willen des Parlaments durchsetzen kann, hat das Parlament unter bestimmten Umständen das letzte Wort und könnte einen Haushalt auch gegen den Willen des Rates durchsetzen (siehe B.4). Dies dürfte jedoch eher unwahrscheinlich sein, und es wäre angemessener zu sagen, dass das neue Haushaltsverfahren für alle Ausgaben der Union in der Regel auf einem echten (wenn auch speziellen) gleichberechtigten Mitentscheidungsverfahren zwischen Parlament und Rat fußt. Seit der Übertragung des Mitspracherechts im Jahre 1975 hat das Parlament den Haushalt in seiner Gesamtheit bisher zweimal abgelehnt (im Dezember 1979 und im Dezember 1984). Nach den im Vertrag von Lissabon vereinbarten neuen Regeln gelang dem Vermittlungsausschuss dreimal keine Einigung (Haushaltspläne für 2011, 2013 und 2015). In allen drei Fällen wurde der von der Kommission vorgelegte neue Entwurf des Haushaltsplans, der dem im Rahmen der Vermittlung praktisch erzielten Kompromiss Rechnung trug, schließlich angenommen.

In Bezug auf den Haushaltsplan für 2018 erzielten die drei Organe am 18. November 2017 im Vermittlungsausschuss eine Einigung; anschließend wurde der Standpunkt des Rates zum neuen Entwurf des Haushaltsplans am 30. November angenommen, und am selben Tag fand die Abstimmung in der Plenarsitzung des Parlaments statt. Die Verhandlungsführer einigten sich auf ein Kompromisspaket mit Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 160,1 Mrd. EUR und für Zahlungen in Höhe von 144,7 Mrd. EUR. Schwerpunkte des Haushaltspläans 2018 sind Wachstumsförderung, Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Unterstützung der Jugendbeschäftigung und die Bewältigung der Migration und der Sicherheitsbedrohungen.

B. Die Interinstitutionellen Vereinbarungen über die Haushaltsdisziplin (IIV) und die mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) ([1.4.3](#))

Nachdem es zum wiederholten Male zu Streitigkeiten über die Rechtsgrundlage zur Ausführung des Haushaltspläans kam, nahmen die Organe im Jahre 1982 eine gemeinsame Erklärung mit Maßnahmen an, die einen harmonischeren Abschluss des Haushaltsverfahrens gewährleisten sollten. Im Anschluss daran wurden Institutionelle Vereinbarungen für die folgenden Zeiträume getroffen: 1988-1992, 1993-1999, 2000-2006 und 2007-2013. Diese aufeinanderfolgenden Vereinbarungen lieferten einen institutionellen Bezugsrahmen für die jährlichen Haushaltsverfahren und haben den Ablauf des Haushaltsverfahrens wesentlich verbessert.

Die derzeit geltende IIV trat am 23. Dezember 2013 in Kraft^[4]. Mit dieser IIV soll das jährliche Haushaltsverfahren vereinfacht werden, und die Bestimmungen der MFR-Verordnung, die zu einer bindenden Verordnung mit verbindlichen Obergrenzen geworden ist, sollen ergänzt werden, insbesondere was die besonderen Instrumente außerhalb des MFR betrifft. Diese Bestimmungen betreffen folgende besonderen Instrumente: die Soforthilfereserve, den Solidaritätsfonds der Europäischen Union, das Flexibilitätsinstrument, den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung und den Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben.

Obwohl die MFR nicht das jährliche Haushaltsverfahren ersetzen, wurde durch die interinstitutionellen Vereinbarungen eine Form der Haushaltsmitentscheidung eingeführt, die es dem Parlament gestattet, seine Rolle als gleichberechtigter Teil der Haushaltsbehörde wahrzunehmen, seine institutionelle Glaubwürdigkeit zu festigen und den Haushaltsplan im Sinne seiner politischen Prioritäten auszurichten. Im Vertrag von Lissabon und in der Haushaltsoordnung ist zudem festgelegt, dass einerseits die im MFR festgesetzten Obergrenzen für den Jahreshaushaltsplan verbindlichen Charakter haben und andererseits die im Eigenmittelbeschluss festgesetzten Obergrenzen im MFR einzuhalten sind.

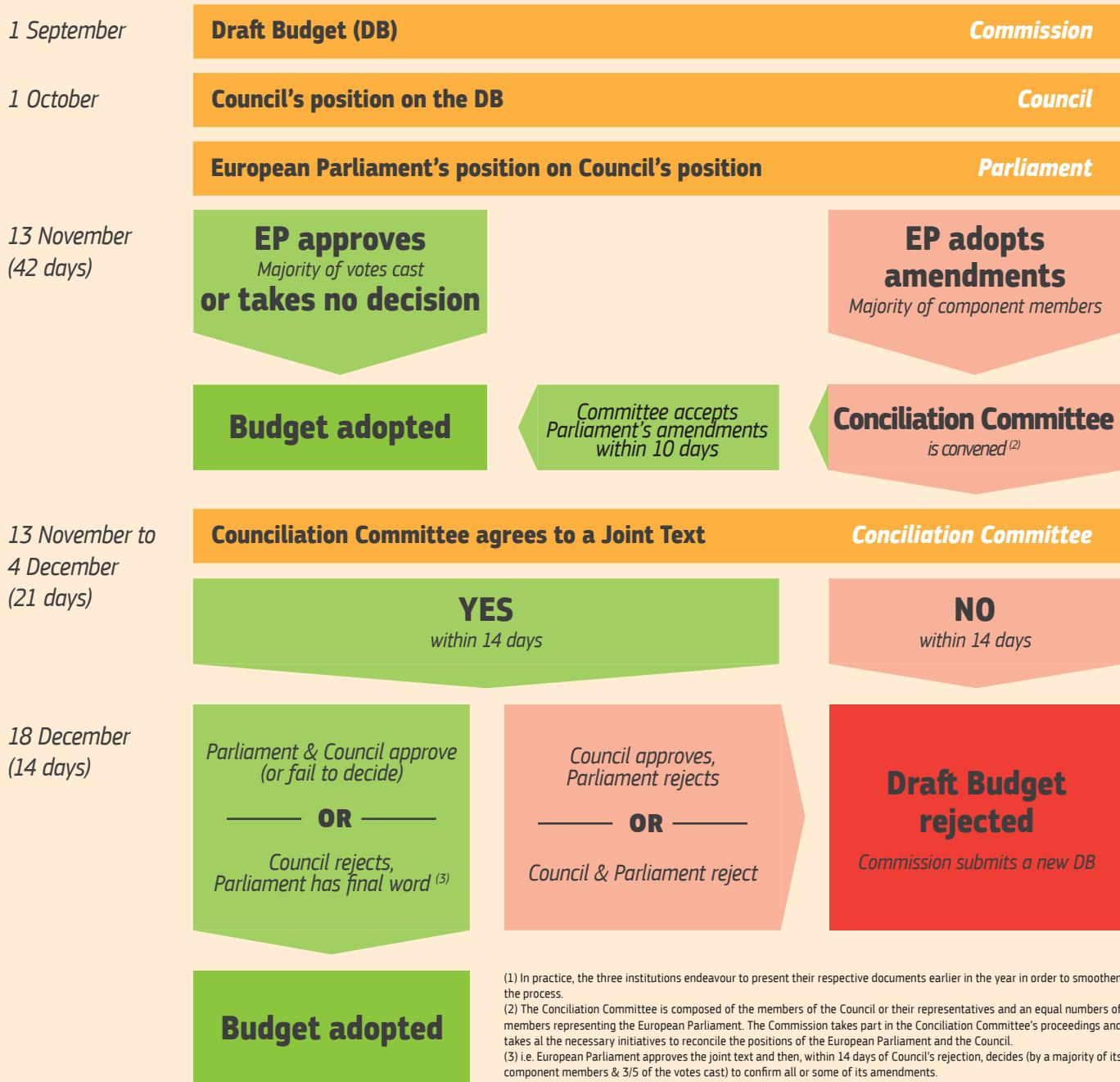
C. Das Europäische Semester

Am 7. September 2010 einigte sich der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ auf die Einführung des „Europäischen Semesters“, eines Zyklus für die wirtschaftspolitische Koordinierung auf EU-Ebene mit dem Ziel, die Ziele der Strategie Europa 2020 zu erreichen. Dabei handelt es sich um einen alljährlichen Zeitraum von sechs Monaten, in dem die Haushalt- und Strukturpolitik der Mitgliedstaaten überprüft wird, um etwaige Unstimmigkeiten und entstehende Ungleichgewichte aufzudecken. Anhand der im Rahmen der wirtschaftlichen Bewertung durchgeföhrten Analyse gibt die Kommission den Mitgliedstaaten politische Leitlinien (Empfehlungen) für Reformen in den Bereichen Steuern, Makroökonomie und Strukturpolitik an die Hand. Mit dem Europäischen Semester soll die Koordinierung schon in der Vorbereitungsphase von wichtigen haushaltspolitischen Entscheidungen auf nationaler Ebene gestärkt werden. Über die Koordinierung der nationalen Haushalte hinaus ist das Europäische Parlament zudem bestrebt, Synergien zu nutzen und die Koordinierung zwischen den nationalen Haushalten und dem EU-Haushalt auszubauen.

Rita Calatozzolo
05/2018

[4] ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

Treaty timetable ⁽¹⁾



(1) In practice, the three institutions endeavour to present their respective documents earlier in the year in order to smoothen the process.

(2) The Conciliation Committee is composed of the members of the Council or their representatives and an equal numbers of members representing the European Parliament. The Commission takes part in the Conciliation Committee's proceedings and takes all the necessary initiatives to reconcile the positions of the European Parliament and the Council.

(3) i.e. European Parliament approves the joint text and then, within 14 days of Council's rejection, decides (by a majority of its component members & 3/5 of the votes cast) to confirm all or some of its amendments.



Directorate for Budgetary Affairs
Secretariat of the Committee on Budgets

2019 budgetary procedure: Key dates

Week 4: 24 January	Presentation of draft report on Parliament's guidelines (Section III) in BUDG committee
Week 8: 20 February	Adoption of Council conclusions on the 2019 budget guidelines
Week 10: 8 March	Adoption of EP Guidelines in BUDG committee
Week 11: March II Plenary	Adoption by the EP plenary of the resolution on the general guidelines for the 2019 budget (Section III)
Week 13: 27 March	Trilogue ahead of the presentation of the Draft Budget
Week 16: April Plenary	Adoption by EP plenary of Parliament's statement of estimates
Week 21: 23 May	Presentation of the Commission's Statement of estimates 2019 in BUDG Committee
Week 25: 18 June	Presentation of draft report on mandate for the trilogue in BUDG committee
Week 25: 19 June - 18h	<i>Deadline for amendments to the mandate report</i>
Week 25: 21 June - 12h	Deadline for opinions from other committees to the mandate report
Week 26: 28 June	Adoption of mandate report in BUDG committee
Week 27: July Plenary	Adoption by EP plenary of mandate for the trilogue resolution
Week 28: 11 July	Adoption of Council's position on DB in Coreper
Week 28: 12 July	Trilogue
Week 35: 29-30 August	Presentation of WD on Council position in BUDG committee
Week 35: 30 August -12h	Deadline for tabling budgetary amendments: <i>- by individual members to BUDG</i> <i>- and by Committees and MEPS (38 signatures) to Plenary</i>
Week 36: 6 September - 12h	Deadline for tabling budgetary amendments by groups to Plenary
Week 39: 24-27 September	BUDG vote on budgetary amendments
Week 40: 1 October	Draft report on the resolution available
Week 40: 2 October - 18h	<i>Deadline for amendments to the resolution</i>
Week 40: 4 October - 18h	<i>Deadline for opinions from other committees to the resolution</i>
Week 41: 8-9 October	Adoption of budgetary resolution - all sections in BUDG committee
Week 42: 18 October - am	Trilogue ahead of Parliament's reading
Week 43: 24 October	Adoption of Parliament's reading
Week 44: Tuesday 30 October	Start of the 21-day conciliation period
Week 47: Monday 19 November	End of the 21-day conciliation period



HAUSHALT

Ein EU-Haushalt für die Zukunft

Europäische Kommission > Haushalt > Ein EU-Haushalt für die Zukunft



EU budget for the future

Debatte über politische Prioritäten

MFR 2021-2027

MFR 2014-2020

Ein EU-Haushalt für die Zukunft



Die Europäische Kommission macht ehrgeizige, aber realistische Vorschläge für einen modernen EU-Haushalt. Die Zeit ist reif für einen Haushalt, der die rasanten Entwicklungen in beispielsweise Innovation, Wirtschaft, Umwelt und Geopolitik widerspiegelt. Die Kommission schlägt eine moderne, klarere und einfachere EU-Haushaltsordnung vor, damit Ergebnisse in Bereichen erzielt werden, die den Bürgerinnen und Bürgern Europas am Herzen liegen.

...

Zeitleiste

- **2. Mai 2018**
Kommissare verabschieden EU-Haushalt für die Zukunft
Haushaltsvorschläge werden dem Europäischen Parlament vorgelegt
- **9. Mai 2018**
Europatag – Kommissare besuchen EU-Mitgliedstaaten
- **14. Mai 2018**
Künftiger Haushalt wird dem EU-Ministerrat vorgelegt
- **29. Mai 2018**
Gesetzgebungsvorschläge der Europäischen Kommission für Ausgabenprogramme (1 von 3)
- **6. Juni 2018**
Gesetzgebungsvorschläge der Europäischen Kommission für Ausgabenprogramme (2 von 3)
- **8. Juni 2018**
Hochrangige Konferenz über die Kohäsionspolitik in Sofia, Bulgarien
- **12. Juni 2018**
Gesetzgebungsvorschläge der Europäischen Kommission für Ausgabenprogramme (3 von 3)
- **28./29. Juni June 2018**
Tagung des Europäischen Rates, Brüssel

- **2.-5. Juli 2018**
Plenartagung des Europäischen Parlaments
- **10.-13. September 2018**
Plenartagung des Europäischen Parlaments
- **20. September 2018**
Informelle Tagung des Europäischen Rates, Wien, Österreich
- **1.-4. October 2018**
Plenartagung des Europäischen Parlaments
- **18./19. October 2018**
Tagung des Europäischen Rates, Brüssel
- **22.-25. October 2018**
Plenartagung des Europäischen Parlaments
- **13./14. December 2018**
Tagung des Europäischen Rates, Brüssel
- **21./22. März 2019**
Tagung des Europäischen Rates, Brüssel
- **9. Mai 2019**
Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der EU, Sibiu, Rumänien
- **23.-26. May 2019**
Europawahlen

...



Brüssel, den 21. Juni 2018
(OR. en)

10171/18

**CADREFIN 113
RESPR 15
POLGEN 97
FIN 473**

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)

Empfänger: Rat

Betr.: Mehrjähriger Finanzrahmen (2021-2027) – Bericht über den Stand der Arbeit im Rat im ersten Halbjahr 2018

In der Anlage erhalten die Delegationen den Bericht, der unter der Verantwortung des bulgarischen Vorsitzes erstellt wurde. Der Bericht wurde dem AStV vorgelegt (Dok. ST 9928/18) und in dessen Tagung vom 20. Juni 2018 erörtert. Der Rat wird ersucht, davon Kenntnis zu nehmen:

I. EINLEITUNG

1. Der Europäische Rat hat am 23. Februar 2018 einen ersten informellen Gedankenaustausch über den künftigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und den Zeitplan für die Verhandlungen geführt. Mit diesen Beratungen und den themenbezogenen Aussprachen im Rahmen der Agenda der EU-Führungsspitzen wurden noch vor Fertigstellung der Kommissionsvorschläge auf höchster Ebene politische Orientierungen vorgegeben. Die Führungsspitzen werden die künftige Behandlung des MFR-Dossiers sowie den Zeitplan auf ihrer nächsten Tagung am 29. Juni 2018 erörtern.
2. Am 9. März 2018 hat der bulgarische Vorsitz in Sofia eine hochrangige interinstitutionelle Konferenz zum Thema "Next MFF: distributive, allocative and stabilization functions" (Der nächste MFR und seine Verteilungs-, Zuteilungs- und Stabilisierungsfunktionen) veranstaltet.
3. Die Kommission hat am 2. Mai 2018 ein Paket von Vorschlägen zum mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 - 2027 angenommen. Das Gesetzgebungspaket enthält
 - eine Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027,
 - eine Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltstafel,
 - einen Ratsbeschluss, zwei Verordnungen des Rates und eine Änderungsverordnung des Rates über das Eigenmittelsystem der EU sowie
 - eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten.
4. Es wird ergänzt durch eine Reihe sektoraler Gesetzgebungsvorschläge, die zwischen dem 29. Mai und dem 14. Juni 2018 angenommen wurden und die Programme zur Unterstützung und Umsetzung europäischer Politiken betreffen. Der Vorsitz hat – in Zusammenarbeit mit den künftigen Vorsitzen – alle Vorschläge den einschlägigen Vorbereitungsgremien des Rates zugewiesen.

II. STAND DER ARBEIT IM RAT

5. Der bulgarische Vorsitz hat in Absprache mit dem künftigen österreichischen und dem künftigen rumänischen Vorsitz eine Ad-hoc-Gruppe "MFR" eingesetzt, die den Gesetzgebungsvorschlag der Kommission für eine MFR-Verordnung prüfen und die Beratungen des Rates über bereichsübergreifende und finanzielle Fragen vorbereiten soll¹.
6. Die Kommission hat das MFR-Paket am 2. Mai 2018 dem AStV, am 14. Mai 2018 dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten) und am 16. Mai 2018 der Ad-hoc-Gruppe "MFR" vorgelegt.
7. Seitdem wurde alles getan, um die Vorschläge und ihre bereichsübergreifenden und finanziellen Auswirkungen den Delegationen näherzubringen.
8. In sechs Sitzungen der Ad-hoc-Gruppe "MFR" zwischen dem 16. Mai und dem 18. Juni hat die Kommission ihre Vorschläge des MFR-Pakets sowie ihre sektoralen Vorschläge, die sich u. a. auf Zusammenhalt und Werte (Rubrik II) und natürliche Ressourcen und Umwelt (Rubrik III) beziehen, eingehend erläutert. Dabei konnten die Delegationen um Präzisierungen bitten und erste Stellungnahmen abgeben, wobei zu berücksichtigen war, dass die eingehende Analyse der Vorschläge noch andauert. Die Kommission erteilte mündlich und auf Ersuchen der Delegationen in etlichen Fachvermerken zusätzliche Informationen und Präzisierungen. Am 11. Juni 2018 hat der Vorsitz in enger Zusammenarbeit mit der Kommission auch ein Fachseminar über die Methode der Zuteilung der Zuweisungen an die Mitgliedstaaten im Rahmen der Kohäsionspolitik veranstaltet.
9. Zusätzlich zur Arbeit in der Ad-hoc-Gruppe "MFR" haben sektorale Arbeitsgruppen mit der Erörterung der fachlichen Aspekte der sektoralen Vorschläge begonnen. Insbesondere hat die Gruppe "Eigenmittel" zwei Sitzungen der Prüfung der Kommissionsvorschläge über Eigenmittel gewidmet.

¹ Dok. ST 7828/18, ST 7829/18 und 10094/18

10. Die Beratungen der Ad-hoc-Gruppe "MFR" und die Fragen der Delegationen dienten dem Vorsitz als Grundlage für diesen Sachstandsbericht. Er soll die Minister über die aktuelle Gesamtsituation bei der Prüfung informieren und auf Fragen aufmerksam machen, die zuvor in den Fachberatungen herausgearbeitet wurden.

Geltungsdauer

11. Die Delegationen waren allgemein mit dem Ansatz der Kommission einverstanden und unterstützten die vorgeschlagene Geltungsdauer des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens von sieben Jahren. Eine Reihe von Delegationen sah keine Notwendigkeit für eine Halbzeitüberprüfung, einige sprachen sich dafür aus, den Termin für die vorgeschlagene Halbzeitüberprüfung zu verschieben.

Struktur

12. Es bestand großes Verständnis für die von der Kommission vorgeschlagene neue Struktur, und die Delegationen begrüßten allgemein, dass sie sich stärker nach den Prioritäten der EU, einschließlich der von den Führungsspitzen herausgestellten Prioritäten, richtet und diese deutlich hervortreten lässt.
13. Die Straffung von 58 auf 37 Programme wurde ebenfalls begrüßt, obwohl die Delegationen es hin und wieder als schwierig erachteten, bestehende und künftige Programme miteinander zu vergleichen.
14. Meinungsverschiedenheiten gab es jedoch bei folgenden Punkten:
- der Aufteilung der Instrumente der Kohäsionspolitik in verschiedene Cluster und der Übergang von einer Unterrubrik zu einer Teilobergrenze bei der Kohäsionspolitik,
 - der Möglichkeit, in einigen Programmen Mittel unter geteilter Mittelverwaltung in die direkte oder indirekte Mittelverwaltung umzuschichten,
 - der Konsolidierung der Instrumente im Bereich der Außenbeziehungen, die nach Ansicht einiger Delegationen zulasten der Nachbarschaftspolitik gehen könnte,
 - der vorgeschlagenen Aufnahme des Europäischen Entwicklungsfonds in den Haushaltsplan,
 - der Wichtigkeit, weitere Einzelheiten über die Rubrik VII (Verwaltung) und die Kompilierung der Verwaltungsausgaben anderer Rubriken in Erfahrung zu bringen,

- der Anzahl und dem Umfang der derzeit nicht unter den MFR fallenden Instrumente und
- der Behandlung aller besonderen Instrumente innerhalb oder jenseits der Obergrenzen des MFR hinsichtlich der Verpflichtungen und der Zahlungen.

Umfang, Beträge und Zuteilungskriterien

15. Die Delegationen nutzten das Analysestadium, um erste, durchaus voneinander abweichende Meinungen über den Umfang und die Beträge des vorgeschlagenen MFR und die vorgestellten Maßnahmen auszutauschen.
16. In diesem Stadium wurden unterschiedliche Ansichten über den Umfang, die Prioritäten, einschließlich der Ausgewogenheit zwischen der Kohäsions- und der Agrarpolitik und anderen Politiken, und die Zuteilungskriterien geäußert.
17. Die Notwendigkeit einer Modernisierung der Kohäsions- und der Agrarpolitik wurde zwar anerkannt, doch bemühten sich einige Delegationen um Garantien, dass die vorgeschlagenen Änderungen sich nicht negativ auf die weniger entwickelten Regionen und Mitgliedstaaten sowie die ländlichen Gemeinschaften in der ganzen Union auswirken.
18. Ferner wurde in unterschiedlicher Weise zu den vorgeschlagenen höheren nationalen Kofinanzierungssätzen für kohäsions- und agrarpolitische Maßnahmen, zu der vorgeschlagenen thematischen Konzentration und ihren Modalitäten und zu der vorgeschlagenen Rückkehr zu den n+2-Regeln für die Aufhebung der Mittelbindung Stellung genommen. Bei der Agrarpolitik wurden auch die Konvergenz und die Deckelung der Direktzahlungen sowie das neue Umsetzungsmodell erörtert.

Flexibilität

19. Alle Delegationen unterstützten zwar den Gedanken eines flexibleren Haushaltsplans, einige stellten jedoch die größere Flexibilität bei der Mittelübertragung zwischen den Programmen, die erheblich größeren Spielräume und die den besonderen Instrumenten zugewiesenen höheren Beträge in Frage.
20. Eine Reihe von Delegationen äußerte sich kritisch zu der Anregung, die Aufhebung von Mittelbindungen für die vorgeschlagene Unionsreserve zu verwenden.

Eigenmittel

21. Die Vorschläge für vereinfachte MwSt.-Eigenmittel, EHS-Eigenmittel und Kunststoff-Eigenmittel wurden eingehender erörtert, wobei die Delegationen unterschiedliche Standpunkte einnahmen und um weitere Informationen ersuchten, um die möglichen Auswirkungen auf die jährlichen Beiträge pro Mitgliedstaat für jede neue Eigenmittelart leichter analysieren zu können.

Sonstiges

22. Zahlreiche Fragen wurden zu den vorgeschlagenen Bedingungen für die Verwendung von EU-Mitteln, der Frage konstanter vs. jeweiliger Preise und dem Inflationsdeflator gestellt.

III. ZUSAMMENARBEIT MIT DEM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

23. Der bulgarische Vorsitz setzt sich in Zusammenarbeit mit dem künftigen österreichischen und dem künftigen rumänischen Vorsitz dafür ein, die Beratungen über den MFR im Geiste einer aufgeschlossenen und konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (EP) zu führen.
24. Zu diesem Zweck hat Ministerpräsident Borissov im Namen des bulgarischen Vorsitzes dem Präsidenten des Europäischen Parlaments Tajani und dem künftigen österreichischen und dem künftigen rumänischen Vorsitz ein Schreiben zugeleitet, in dem die Modalitäten der Zusammenarbeit bei den künftigen Beratungen über den MFR im Einzelnen dargelegt werden. Insbesondere haben die Vorsitze vorgeschlagen, vor und nach jeder Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten), auf dessen Tagesordnung der MFR steht, einen Gedankenaustausch mit Vertretern des EP zu führen, damit jedes Organ die Haltung des anderen vollständig nachvollziehen kann.
25. Die Vorsitze werden des Weiteren sicherstellen, dass die dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten) oder dem Europäischen Rat vorgelegten Ratsdokumente dem Europäischen Parlament zur bestmöglichen Information zugeleitet werden.